

Wählerlisten

§ 9

(1) Die Wählerlisten sind bis zum 17. September 1934 aufzustellen. Als Wählerlisten können die ergänzten oder berichtigten Abstimmungslisten der Volksbefragung vom 27. bis 29. Juni 1954 verwendet werden.

y (2) Die Deckblätter für die Wählerlisten (Muster Anlage 5) werden vom Wahlleiter der Republik herausgegeben. Als Einlageblätter für die Wählerlisten sind Vordrucke nach Muster Anlage 6 zu verwenden.

(3) Sind für die Berichtigung der Wählerlisten (§ 31 des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer am 17. Oktober 1954 und § 29 des Gesetzes über die Wahlen zu den Bezirkstagen) Nachträge erforderlich, sind hierfür Einlageblätter der Wählerlisten zu verwenden. Die Einlageblätter mit den Nachträgen sind mit dem Zusatz „Nachtrag zur Wählerliste“ zu versehen.

§ 10

(1) Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Wählerliste und über die Einspruchsfrist (Muster Anlage 7) erfolgt ab 11. September 1954,

(2) Die Wählerliste ist in der Zeit vom 18. September bis 11. Oktober 1954 (auch sonntags) in der Regel von 10.00 bis 20.00 Uhr öffentlich in geeigneten Räumen auszulegen. Einsprüche, die die Wählerliste und die Wahlberechtigung betreffen, sind bis 11. Oktober 1954 zulässig.

§ II

(1) In größeren Städten, Stadtbezirken und Gemeinden erfolgt die Auslegung der Wählerliste in den Wahlbezirken.

(2) Die Auslegung der Wählerliste erfolgt unter Aufsicht eines Beauftragten des Wahlleiters. Die Einsichtnahme ist durch den Beauftragten in der Wählerliste zu vermerken.

§ 12

Die Bevölkerung ist täglich auf die Einsichtnahme in die Wählerlisten zur Sicherung des Rechts zur Teilnahme an der Wahl hinzuweisen.

§ 13

(1) Wahlberechtigte, die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik umziehen und sich bis 11. Oktober 1954 polizeilich abmelden, sind aus der Wählerliste ihres bisherigen Wohnortes zu streichen und in die Wählerliste des neuen Wohnortes aufzunehmen.²

(2) Wahlberechtigte, die sich ab 12. Oktober 1954 polizeilich abmelden, werden in der Wählerliste ihres bisherigen Wohnortes weitergeführt. Ihnen sind durch die Wahlleiter ihres bisherigen Wohnortes Wahlscheine auszuhändigen.

§ 14

(1) Die berichtigte Wählerliste ist am 16. Oktober 1954 — 12.00 Uhr — vom Wahlleiter der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde durch Ausfüllung der Rückseite der Wählerliste (Rückseite Muster Anlage 5) abzuschließen. Nach Abschluß der Wählerliste sind Nachträge oder Streichungen nicht mehr zulässig.

(2) Von der Wählerliste verbleibt ein Exemplar beim Wahlleiter; zwei Exemplare sind dem zuständigen Wahlvorstand zuzuleiten.

(3) In der Wählerliste ist die Stimmabgabe für die Wahl zur Volkskammer und die Stimmabgabe für die Wahl zum Bezirkstag zu vermerken.

§ 15

Wahlscheine

(1) Wahlscheine (Muster Anlage 8) werden in der Zeit vom 25. September bis 16. Oktober 1954 — 12.00 Uhr — auf Antrag des Wahlberechtigten vom Wahlleiter der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ausgestellt, wo der Wahlberechtigte polizeilich gemeldet ist.

(2) Wahlscheine sind nur in begründeten Fällen auszustellen, insbesondere für Wahlberechtigte, die sich vorübergehend in Kur- und Erholungsheimen, Internaten, Kranken- und Pflegeanstalten aufhalten und dort nicht polizeilich gemeldet sind. Die Kurverwaltungen, Anstaltsleitungen oder Verwaltungsleitungen haben die Wahlberechtigten bei der Beschaffung der Wahlscheine zu unterstützen.

(3) Der Tag der Ausstellung des Wahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.

§ 16

Wahlvorstände

Die Wahlvorsteher werden vom Wahlleiter der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bis 20. September 1954 berufen. Sie sind vom Wahlleiter des Stadt- oder Landkreises bis 28. September 1954 zu bestätigen. Der Wahlvorsteher beruft den Wahlvorstand und den Schriftführer. Er benennt seinen Stellvertreter und die Stellvertreter der Beisitzer. Der Wahlvorsteher bildet bis zum 5. Oktober 1954 den Wahlvorstand.

Wahlhandlung

§ II

(1) Für die Wahlen zur Volkskammer und für die Wahlen zu den Bezirkstagen soll mit getrennten Wahlurnen gewählt werden.

(2) Die Wahlurnen sind vor Beginn der Wahlhandlung durch Klebestreifen zu versiegeln. Der Klebestreifen ist mit dem Namenszug des Wahlvorstehers zu versehen.

§ 18

Der Wahlberechtigte nennt dem Wahlvorsteher seinen Namen und weist sich durch Vorlage

a) des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik für Deutsche Staatsangehörige oder

b) der ständig oder zeitweilig geltenden Ausweispapiere nach § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 15. März 1952 über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen (GBI. S. 222) und der Ergänzung vom 28. Oktober 1952 (GBI. S. 1143)

aus.

§ 19

(1) Auf Wunsch von Kranken in Anstalten ist die Entgegennahme der Stimmzettel am Krankenbett unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statthaft.

(2) Bettlägerige oder gebrechliche Wahlberechtigte, denen der Weg zum Wahllokal nicht zugemutet werden kann, können bei einem mit versiegelten Wahlurnen ausgestatteten Sonderwahlvorstand (drei Mitglieder) in ihrer Wohnung wählen,